

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchberg-Thening

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg-Thening, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.02.2018, 28.06.2018, 15.12.2020 und 22.04.2021 gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl.Nr. 39/2007 idgF. in Verbindung mit § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - ab dem Schuleintritt
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - sind die Einkünfte eines Jahres (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel)
 - die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat zum Stichtag 15. des Monats Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Beginn eines jeden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - ab dem Schuleintritt,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - dass über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird monatlich mittels Bankeinzug eingehoben. Bei Eintritt oder Austritt eines Kindes während eines Monats ist der volle Betrag zu entrichten.
- (6) Für die Monate Juli und August ist der aliquote Betrag pro angefangene Woche zu entrichten.
- (7) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat aliquot nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53,00 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren 46,00 Euro
 3. für den Nachmittagstarif 46,00 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Ermäßigung
Aus berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen wird der Mindestbeitrag bei einem Familieneinkommen bis zum gesetzlichen „Existenzminimum“ gemäß § 291a Exekutionsordnung (Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes) zur Gänze nachgesehen.

Als Beispiel gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz von 2023 für das Arbeitsjahr 2023/24:

Bei Alleinstehenden € 1.110,26 (Netto)

Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften € 1.751,56 (Netto)

Dieser Betrag erhöht sich pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um € 171,31 (Netto)

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,00 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257,00 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,00 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158,00 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wird ab dem zweiten Kind und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 50% in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festgesetzt.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für die Inanspruchnahme des Geschwisterabschlages bei externen Einrichtungen ist eine Besuchsbestätigung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt des Eintritts in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschlaggebend.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt,
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Der Elternbeitrag für die Krabbelstube wird ab dem ersten Tag der Eingewöhnung vorgeschrieben. Erfolgt die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der ersten Hälfte des Monats, zwischen 1. und 14. eines Monats, wird das ganze Monat verrechnet, ab dem 15. des Monats wird der Elternbeitrag zur Hälfte vorgeschrieben. Die Verrechnung der Eingewöhnung erfolgt laut § 6.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt,
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 - 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194,00 Euro für Kinder unter 3 Jahre und 120,00 Euro für Kinder über 3 Jahre eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80,00 Euro einmal jährlich im Oktober des Arbeitsjahres für die Monate September bis Juni eingehoben. Bei Eintritt eines Kindes während des Arbeitsjahres ist der aliquote Materialbeitrag zu entrichten. Bei Austritt eines Kindes während eines Arbeitsjahres wird ein bereits entrichteter Materialbeitrag aliquot rückerstattet.
- (2) Für Schulkinder werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von monatlich 4,00 Euro eingehoben.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Woche des Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag gemäß § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird nach bestellten Portionen abgerechnet. Der Portionspreis beträgt € 4,20. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung bei Abwesenheit ist bis 08:00 Uhr des jeweiligen Tages möglich.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von
 - Früh- und Mittagstransport € 15,00
 - Früh- oder Mittagstransport € 7,50vorgeschrieben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Tarifordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister
Peter Michael Breitenauer eh.